

## 176 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 10. 7. 1991

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundeszuschuß an das Land Burgenland aus Anlaß der 70jährigen Zugehörigkeit zu Österreich gewährt und das Bundesfinanzgesetz 1991 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Abschnitt I

§ 1. Dem Land Burgenland wird aus Anlaß der 70jährigen Zugehörigkeit zur Republik Österreich im Jahr 1991 aus Bundesmitteln ein einmaliger Zweckzuschuß im Betrage von 40 Millionen Schilling gewährt. Dieser Bundeszuschuß ist zur Verbesserung der Infrastruktur und für besondere Vorhaben zum Zweck der Festigung der Zugehörigkeit dieses Bundeslandes zur Republik Österreich zu verwenden und zur Stärkung der für die bezeichneten Zwecke vorgesehenen Landesmittel bestimmt.

§ 2. Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses behält sich der Bund vor.

§ 3. Der Bundeszuschuß ist vom Land Burgenland haushaltsmäßig zu verrechnen.

### Abschnitt II

§ 4. Das Bundesfinanzgesetz 1991, BGBl. Nr. 162, wird wie folgt geändert:

In der Anlage I (Bundesvoranschlag) wird nach dem Voranschlagsansatz 1/53327 der Voranschlagsansatz 1/53337/43 „Bundeszuschuß an das Land Burgenland“ eingefügt.

### Abschnitt III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**VORBLATT****Problem und Ziel:**

Das Land Burgenland ist seit 70 Jahren ein selbständiges Land der Republik Österreich. Aus diesem Anlaß soll dem Land ein Zweckzuschuß gewährt werden.

**Lösung:**

Schaffung einer bundesgesetzlichen Grundlage für die Zahlung des Zweckzuschusses.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

40 Millionen Schilling.

**EG-Konformität:**

Es bestehen keine zuwiderlaufenden Regelungen im Bereich des EG-Rechts.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Land Burgenland aus Anlaß der 70jährigen Zugehörigkeit zur Republik Österreich aus Bundesmitteln für besondere Vorhaben zum Zweck der Festigung der Zugehörigkeit dieses Bundeslandes zur Republik Österreich und zur Verbesserung der Infrastruktur einen Betrag in Höhe von 40 Millionen Schilling zu leisten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 F-VG 1948.

Seinem Wesen nach ist der Bundesbeitrag ein zweckgebundener Zuschuß des Bundes, der auf § 12 Abs. 2 F-VG 1948 gestützt wird. Wie schon bei vergangenen Anlässen soll auch diesmal die Beitragsleistung in Form eines Sondergesetzes erbracht werden. Die entsprechenden bundesfinanzgesetzlichen Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschusses sind in einem eigenen Abschnitt enthalten.

Gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG steht dem Bundesrat gegen die Bestimmung, mit der das Bundesfinanzge-

setz 1991 geändert wird (II. Abschnitt), kein Einspruchsrecht zu.

### II. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu §§ 1, 2 und 3:

Auf Grund seiner besonderen geographischen Randlage hat das Land Burgenland besondere Anstrengungen zu unternehmen, um die aus dieser geographischen Situation resultierenden Nachteile gegenüber anderen Bundesländern auszugleichen.

Es besteht daher die Absicht, den Betrag von 40 Millionen Schilling besonders zur Verbesserung der Infrastruktur und im Bereich der Wirtschaft einzusetzen.

#### Zu § 4:

Zur Verrechnung des Bundeszuschusses ist die Eröffnung des Voranschlagsansatzes 1/53337 erforderlich.